



Planzersklärung zum Bebauungsplan "Altenbacher Straße" der Stadt Bad Dürkheim, Änderungsrail 1. Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 4. Dezember 1986 (BGBl. S. 2753)
 Bauplanungsverordnung (BauplanVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. Jahrgang 1990, Teil 1, S. 133)
 Hörsch-Bauverordnung 1990 (Hörsch-BauVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 2353)
 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (BauO) i.d.F. vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307)

- PLANZEICHEN:**
 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GRZ**
 Grundflächenzahl
- TH=4,0m**
 Höhe der baulichen Anlagen
- FH=8,0m**
 Traufhöhe als Höchstgrenze über Oberkante ausgebaute Straßenebene
 Firsthöhe als Höchstgrenze der Oberkante ausgebaute Straßenebene
 Honigsackelstraße: z.B. 4,0m als Höchstgrenze
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)**

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- I. **BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1.1 **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1.1 **Sonstiges Sondergebiet**
 Die Baugrundstücke werden als Sondergebiet für Vereine gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Gebäude, die als Versammlungsstätte oder zur sonstigen vereinspezifischen Nutzungen dienen.
- 1.1.2 **Fläche für den Gemeinbedarf**
 Die Flächen für die Kindertagesstätte werden als Gemeinbedarfliche - Zweckbestimmung Kindertagesstätte - festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die der vorgesehenen Nutzung dienenden baulichen Anlagen.
- 1.1.3 **Verkehrsfläche - besonderer Zweckbestimmung/Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen**
 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen - Zweckbestimmung Spielanlagen - sind keine Gebäude im Sinne der Landesbauordnung zulässig.
2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 2.1 **Grundflächenzahl**
 Die Grundflächenzahl wird auf der Grundlage von § 16, 17 und 19 BauNVO für das Sondergebiet auf 0,8, für die Gemeinbedarffläche auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird bestimmt, daß im Einzelfall von der Einhaltung der sich aus § 19 Abs. 4 Satz 2 ergebenden Grenzen bei Überschreitung durch Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten abgesehen werden kann, sofern diese in wasserdurchlässigem Belag hergestellt sind.
- 2.2 **Höhe baulicher Anlagen**
 Aus ortsgestalterischen Gründen wird eine maximale Traufhöhe sowie eine Firsthöhe festgesetzt (§ 16 Abs. 3 BauNVO). Die maximale Traufhöhe beträgt 4,0 m, die maximale Firsthöhe beträgt 8,0 m über fertiger Straßenebene Fläche der Honigsackelstraße im Sondergebiet für Vereine und in der Gemeinbedarffläche. Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen dürfen nicht überschritten werden, sie sind gemäß der dargestellten Schemaskizze zu ermitteln. Die Traufhöhe wird definiert als Schnittlinie zwischen Außenwand und Oberkante Dachendeckung. Zu messen ist jeweils in Hausmitte. Rücksprünge und Einschnitte entlang der Frontlänge des Baukörpers sind zulässig. Die daraus geometrisch bedingten Überschreitungen sind nur zulässig, sofern die Überschreitungen weniger als 20 % der Frontlänge ausmachen. Die Erdgeschoßfußbodenoberkante darf höchstens 1,0 m über fertiger Straßenebene liegen. Als Meßpunkt für sämtliche Höhenfestsetzungen ist die Mitte der Baugrundstückbreite an der Straßengrenzungsline festgelegt.
3. **Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)**
- 3.1 **Offene Bauweise**
 Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen im Sondergebiet für Vereine und auf der Gemeinbedarffläche gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 3.2 **Überbaubare Grundstücksflächen**
 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden von den nicht überbaubaren durch die Bauweise gemäß den Festsetzungen des § 23 Abs. 3 BauNVO abgegrenzt.
4. **Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
- 4.1 **Flächen für den Gemeinbedarf**
 Für die Gemeinbedarffläche wird die Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgeschrieben. Zulässig sind ausschließlich die den vorgesehenen Nutzungen zugeordneten Freizeitanlagen sowie fußläufige Erschließungsflächen und Rettungswege. Sonstige Zufahrten bzw. Park- und Stellplätze sind unzulässig.
- 4.2 **Flächen für Sport- und Spielanlagen**
 Für die Flächen für Sport- und Spielanlagen wird die Zweckbestimmung Kinderspielfeld festgesetzt.
5. **Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- 5.1 **Fußwege**
 Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen ist eine fußläufige Verbindung entlang der Isenach und entlang unter Anbindung der Flächen für Sport- und Spielanlagen und des Parkplatzes herzustellen. Alle Fußwege sind mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen.
- 5.2 **Öffentliche Parkflächen**
 Zur Deckung des innerhalb des Bebauungsplangebietes anfallenden Bedarfs an Parkplätzen sowie für den benachbarten Sportplatz und das angrenzende Wohngebiet wird die Herstellung einer öffentlichen Parkfläche vorgeschrieben. Die Parkstände sind in wasserdurchlässiger Decke herzustellen. Davon kann bei den Zufahrten zu den Parkständen abgesehen werden.
6. **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 Aus Gründen der städtebaulichen Grüneinbindung und als landespflegerischen Ausgleich wird die Herstellung mehrerer teils öffentlicher, teils privater Grünflächen festgesetzt. Als Zweck der Flächen wird nach Maßgabe der Planzeichnung Verkehrsgrün oder Parkanlage bestimmt, die verbleibenden Flächen sind Pflanzstreifen zur optischen Flächeneinbindung.
7. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)**
- 7.1 **Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 Zur naturnahen Ufergestaltung und als landespflegerischen Ausgleich werden entlang der Isenach und entlang des Altorbtrabens Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die Maßnahmen werden unter Punkt 7.3 näher bestimmt.
- 7.2 **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 Die öffentlichen und privaten Grünflächen werden gleichzeitig als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Flächen sind gemäß der in der Planzeichnung festgelegten und in der Zeichenerklärung erläuterten Differenzierung mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Anlage und die Unterhaltung der Grünordnungsmaßnahmen gehen zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigentümer. Die festgesetzte Bepflanzung auf privaten Grundstücken ist in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Bauvollendung folgt (§ 178 BauGB). Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Bepflanzungsplan, der Angaben über Pflanzarten, Pflanzort, Pflanzgröße und -menge trifft, für die ungebauten Flächen der bebauenden Grundstücke vorzulegen.

- 7.3 **Vorgaben für die Pflanzbindungen (I 7.1), für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (I 7.2) und für die Pflanzungen der verbleibenden ungebauten Flächen (II 2.2)/Pflanzflächendifferenzierung**
 Für die Pflanzmaßnahmen sind Arten (oder vergleichbare Arten) aus der Pflanzenliste (III 3) auszuwählen und nach Maßgabe der Pflanzflächendifferenzierung zu pflanzen.
Pflanzflächendifferenzierung
 Die Flächen sind nach Maßgabe eines Bepflanzungsplanes als naturnahes Ufergehölz zu entwickeln. In geeigneten Zeitabschnitten sind, soweit möglich, entsprechende Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Die Flächen werden so angelegt, daß die Isenach zur partiell für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
 Die Flächen sind nach Maßgabe eines Bepflanzungsplanes als naturnahes Ufergehölz zu entwickeln. In geeigneten Zeitabschnitten sind, soweit möglich, entsprechende Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Die Flächen werden so angelegt, daß die Isenach zur partiell für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
- F 1 **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 Die Flächen sind nach Maßgabe eines Bepflanzungsplanes als naturnahes Ufergehölz zu entwickeln. In geeigneten Zeitabschnitten sind, soweit möglich, entsprechende Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Die Flächen werden so angelegt, daß die Isenach zur partiell für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
- F 2 **Flächen zum Anpflanzen von locker verteilten Gehölzgruppen**
 Die als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen sind mit locker verteilten Gehölzgruppen nach Maßgabe eines Bepflanzungsplanes zu bepflanzen. Ausnahmsweise dürfen die Flächen für Zugänge zu anderen Flächen oder Rettungswege unterbrochen werden.
- F 3 **Flächen zum Anpflanzen von optisch abschirmender Gehölzvegetation**
 Pro 100 laufenden Meter Pflanzfläche sind in lockerem Abstand mindestens 7 Laubbäume zu pflanzen. Die verbleibenden Flächen sind mit gerüstbildenden Großsträuchern sowie Pflilsträuchern zu bepflanzen. Ausnahmsweise dürfen die Flächen für Zugänge zu anderen Flächen oder Rettungswege unterbrochen werden.
- F 4 **Flächen zum Anpflanzen von Hochstamm-Laubbäumen**
 Im Abstand von ca. 7 bis max. 15 m sind Laubbäume (Hochstämme) zu pflanzen. Die verbleibenden Pflanzflächen werden mit flächendeckenden standortgerechten Bodendeckern unterpflanzt. Ausnahmsweise dürfen die Flächen für Zugänge und Rettungswege oder zum Aufstellen von Mobiliar (z.B. Bänke) in wasserdurchlässigem Material befestigt werden.
- 7.4 **Drainage und unverschmutztes Oberflächenwasser**
 Im Bereich des Bebauungsplanes ist unverschmutztes Oberflächenwasser und Drainagewasser soweit wie möglich dem Grundwasser an geeigneter Stelle auf dem Grundstück wieder zuzuführen (Versickerung). Darüber hinaus anfallende Wassermengen können in die Kanalisation abgeleitet werden.
8. **Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)**
 Stellplätze sind nur an den Standorten zulässig, die in der Planzeichnung dargestellt sind. Hierbei sind die Stellplätze in wasserdurchlässigem Belag herzustellen. Davon kann ausnahmsweise bei den Zufahrten zu den Stellplätzen abgesehen werden.
- II. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**
- 1.1 **Dachformen und Dachneigungen**
 Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind im Sondergebiet als Satteldächer, auf der Gemeinbedarffläche als Sattel-, Walma- oder Pultdächer auszuführen; Flachdächer sind auch für untergeordnete Dachflächen grundsätzlich nicht zulässig. Für Sondergebiet und Gemeinbedarfflächen gleich wird als Mindestdachneigung 30° festgesetzt, wobei die Dachneigung bei Satteld- oder Walmdach beidseitig gleichmäßig auszuführen ist (symmetrisch).
- 1.2 **Dacheindeckung**
 Als Dachmaterial sind im Sondergebiet und auf der Gemeinbedarffläche Ton- oder Betonziegel in roten bis rotbraunen Farbblößen zu verwenden.
- 1.3 **Fassaden**
 Im Sondergebiet und auf der Gemeinbedarffläche gilt: Für die Außenwandflächen sind Putz, Natursteine und Sichtmauerwerk sowie Holz zulässig. Verkleidungen der Außenwandflächen mit glasartem Material oder Kunststoffen sind unzulässig. Großflächige zusammenhängende Wandflächen ohne Fensteröffnungen sind komplett mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen, wenn die Wandfläche größer als 25 m² ist.
2. **Gestaltung der ungebauten Flächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**
- 2.1 **Einfriedrungen**
 Im Sondergebiet und auf der Gemeinbedarffläche gilt: Grundstückseinfriedrungen sind nur in Form von Hecken und/oder Lattenzäunen bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig.
- 2.2 **Gestaltung der ungebauten Flächen**
 Im Sondergebiet und auf der Gemeinbedarffläche gilt: Die nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Stellplätze, Zufahrten, Wege usw. befestigt werden. Die sonstigen Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu nutzen. Bepflanzungen haben mit standortgemäßen einheimischen Pflanzen zu erfolgen (Auswahl siehe Pflanzenliste).
3. **Ordnungswidrigkeiten (§ 87 LBauO)**
 Ordnungswidrig im Sinne des § 87 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 86 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.
- III. **HINWEISE**
1. **Gasversorgungsleitungen**
 Den Bereich des Bebauungsplanes tangierend sind Hochdruck-Gasfernleitungen der Saar Ferngas Aktiengesellschaft und Gasversorgungsleitungen der Pfälzgas-GmbH verlegt. Laut Mitteilung der Saar Ferngas Aktiengesellschaft gilt für ihre Leitung(en) ein Schutzstreifen von 8,0 m, d.h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitung(s)achse(n). Schutzstreifen entlang der Leitungen der Pfälzgas-GmbH sind nicht vorgesehen. Für die Leitungen und den Schutzstreifen der Saar Ferngas Aktiengesellschaft sowie die Gasversorgungsleitungen der Pfälzgas GmbH gelten die Auflagen der "Anweisungen zum Schutz unterirdisch verlegter Hochdruck-Gasfernleitungen der Saar Ferngas Aktiengesellschaft". Die Anweisungen sind der Anlage zur Begründung zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen.
2. **Bodendenkmalpflege**
 Laut Landesamt für Denkmalpflege sind im Bebauungsplangebiet eine Vielzahl archäologischer Fundstellen zu erwarten. Die planmäßige Erforschung dieser Fundstellen liegt aus historischen, wissenschaftlichen und heimatkundlichen Gründen im öffentlichen Interesse. Daher wird bestimmt, daß alle Bauherren bzw. Bauherren und von diesen den ausführenden Baufirmen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Verfahren zur Auflage gemacht wird, daß alle Erdarbeiten rechtzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer abzustimmen sind, so daß evtl. ordnungsgemäße Grabungen bis zu einem Vierteljahr Dauer möglich werden können. Eine förmliche Unterschutzstellung des Bereiches gemäß § 22 DSchPF10 von Rheinland-Pfalz ist ggf. vorgesehen.

3. **Pflanzenliste (Auswahl)**

Dtsch. Bezeichnung	Botan. Name	Pflanzflächen F1 F2 F3 F4
1. Gehölze für die Uferbereiche der Isenach und des Altorbtrabens		
Alnus glutinosa	Roterle	
Fraxinus excelsior	Esche	
Salix fragilis	Bruchweide	X
Salix triandra	Mandelweide	
Prunus avium	Wildkirsche	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
2. Gehölze für naturnahen Hecken und Gebüsche		
Corylus avellana	Haselnuß	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Acer campestre	Feldahorn	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	
Salix caprea	Salweide	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	X
Sorbus aucuparia	Eberesche	X
Euonymus europaeus	Pfeifenbüchsen	
Rubus fruticosus	Brombeere	
Rubus caesius	Kratzweber	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Cornus mas	Hartweige	
3. Gehölze für den Bereich des Kindergartens und des Spielplatzes		
Acer campestre	Feldahorn	
Cornus sanguinea	Roter Hartweige	
Cornus mas	Hartweige	
Corylus avellana	Haselnuß	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Sorbus aucuparia	Eberesche	
Fraxinus excelsior	Esche	
4. Kletter- und Rankpflanzen für die Begrünung von fensterlosen Hauswänden		
Aristolochia durior	Pfeifenwinde	
Clematis viticella	Italienische Waldrebe	
Hedera helix	Efeu	
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein	
Vitis vinifera	Echter Wein	
5. Hochstammblume		
Tilia cordata	Winterlinde	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	
Acer platanoides	Spitzahorn	X
Carpinus betulus	Hainbuche	
Sorbus aucuparia	Eberesche	
F1 - F4 bezieht sich auf die Pflanzflächendifferenzierung von Punkt I 7.3 der Textfestsetzungen.		

- VERFAHRENSVERMERKE:**
- Aufstellungsbescheid im Stadtrat nach Vorbereitung im Bau- und Entwicklungsausschuß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB **27.11.1990**
 - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB **13.12.1990**
 - Vorgezogene Bürgerbefragung nach Bekanntmachung des Termins im Amtsblatt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **6.08.1991**
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB **18.12.1991**
bis **12.02.1992**
 - Beratung und Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbefragung und der Träger öffentlicher Belange im Stadtrat nach Vorbereitung im Bau- und Entwicklungsausschuß gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **22.10.1991**
21.07.1992
 - Beschluß über den Planentwurf und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **21.07.1992**
 - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **23.07.1992**
 - Beschneidung der Träger öffentlicher Belange von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **20.07.1992**
 - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **1. Auslegung 2. Auslegung**
24.11.1992 **28.12.1992**
 - Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Träger der Bedenken und Anregungen vorgebracht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **1. Auslegung 2. Auslegung**
28.12.1992
 - Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 BauGB **24.11.1992**
 - Anzeige des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB **01.02.93**
 - Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Nichtfinden-machung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB **30.04.93**
- Bad Dürkheim, den **10.05.93**
- Im Auftrag**
 (Eichner)
 Bürgermeister
15. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB **13.05.93**
- Bad Dürkheim, den **30.04.1993**
 Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- ERKLÄRUNGEN:**
- Dieser Bebauungsplan hat mit seiner Begründung als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen von **3.08.1992** bis **2.09.1992**
 Bad Dürkheim, den **01.02.93**
 Bürgermeister
 - Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als **30.04.1993** zugelegt. Mit Erklärung vom **30.04.1993** wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
 Bad Dürkheim, den **30.04.1993**
 Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Im Auftrag
 (Eichner)
 Bürgermeister
- Dieser Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB befristet. Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unabhängig, wenn die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei Mangel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht wird (§ 245 BauGB).
- Ausgefertigt**
 Stadtverwaltung
 Bad Dürkheim, 10.05.93

STADT BAD DÜRKHEIM

ÄNDERUNGSPLAN I ZUM BEBAUUNGSPLAN "ALTENBACHER STRASSE" STADTEIL UNGSTEIN

1:1000

ÜBERSICHTSPLAN

BAD DÜRKHEIM, DEZEMBER 1991
 ERGANZT MAI 1992

PLANVERFASSER: STADTBAUAMT BAD DÜRKHEIM

2. Ausfertigung **Amtsplan**